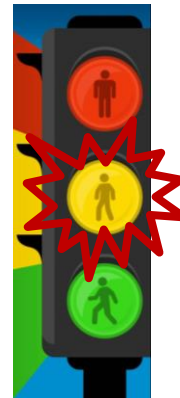


7-Tage-Inzidenz von 35 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Lichtenfels ist überschritten – Aktueller Wert: 35,9 (Stand: 18.10.2020)

## Maßnahmen in Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz größer 35:

**Maskenpflicht** gilt laut der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unter anderem unmittelbar:

- In öffentlichen Gebäuden
- Freizeiteinrichtungen
- Kulturstätten
- Bei Tagungen und Kongressen
- In Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos
- Bei sportlichen Veranstaltungen



Auch in **Schulen ab Jahrgangsstufe 5** besteht Maskenpflicht am Platz. **Kindergärten** wurden vom Gesundheitsamt auch auf die Stufe „gelb“ gestellt.

Für die **Gastronomen** im Landkreis Lichtenfels bedeutet das Inkrafttreten dieser Regelung durch die Ampelphase „gelb“ der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nun, dass die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort ab 23 Uhr bis 6 Uhr morgens untersagt ist. In diesem Zeitraum dürfen auch an Tankstellen, an sonstigen Verkaufsstellen sowie durch Lieferdienste keine alkoholischen Getränke mehr abgegeben werden.

Der **Teilnehmerkreis an privaten Feiern** ist auf die Angehörigen **zweier Haushalte oder maximal zehn Personen** beschränkt. Dies gilt auch für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum oder bei Treffen in privat genutzten Räumen sowie die Gastronomie.

Abhängig von der weiteren Entwicklung des Inzidenz-Wertes entscheidet der Landkreis Lichtenfels über eine Ausweitung der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen und über den dortigen Konsum von Alkohol. Aktuell sind derartige Beschränkungen nicht vorgesehen.

Die oben genannten Beschränkungen entfallen erst dann, wenn der Landkreis Lichtenfels 6 Tage lang unter einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt.